

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

19

Beilage(n)

keine

Maximale Punktzahl

80

Erzielte Punkte

Note



Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte/in 1

Experte/in 2

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 1: Finanzierung (4 Punkte)

Ausgangslage

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (ALV) erfolgt im Ausgaben-Umlageverfahren. Die ALV wird somit durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgebenden sowie den Subventionen von Bund und Kantonen finanziert.

Frage

Welche der unten aufgeführten Antworten sind richtig? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an. Es ist nur eine Antwort richtig.

Aufgabe 1.1 (1 Punkt)

Welche der unten aufgeführten Personengruppen sind von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen?

- Personen, die bei ihrer eigenen Firma (GmbH oder AG) angestellt sind.
- Personen, die im gekündigten Arbeitsverhältnis stehen.
- Arbeitslose Personen für ALV-Taggelder.
- Mitarbeitende Familienmitglieder in einem Familienunternehmen (GmbH oder AG).

Aufgabe 1.2 (1 Punkt)

Wie hoch ist der aktuelle Beitragssatz?

- 2.1 %
- 1.0 %
- 4.4 %
- 2.2 %

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 1.3 (1 Punkt)

Bis Ende 2022 wurde ab einem gewissen Betrag ein Solidaritätsbeitrag von einem Prozent zur Schuldentilgung erhoben. In welchen Fällen wird auf das Einkommen ein Solidaritätsbeitrag erhoben, wenn ein solcher erneut infolge der Höhe des Schuldenstandes erhoben werden müsste?

- Auf Einkommen, welches der oberen Grenze der beruflichen Vorsorge entspricht
- Auf Einkommen über CHF 100'000.00
- Auf Einkommen ab dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes
- Auf Einkommen über CHF 150'000.00

Aufgabe 1.4 (1 Punkt)

Wie hoch ist der ALV-Beitrag, den Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern an die Arbeitslosenversicherung zahlen müssen?

- Die Hälfte des Beitrages entsprechend dem massgeblichen Beitragssatz
- Den ganzen Beitrag entsprechend dem massgeblichen Beitragssatz
- Diese Personengruppe zahlt gar keine ALV-Beiträge
- Ein Viertel des Beitrages entsprechend dem massgeblichen Beitragssatz

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 2: Vollzugsorgane (5 Punkte)

Ausgangslage

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gibt es verschiedene Vollzugsorgane, welche mit der Durchführung der unterschiedlichen Aufgaben beauftragt sind.

Aufgabe

Welche der untenstehenden Aufgaben sind den entsprechenden Vollzugsorganen zuzuordnen?

	Arbeitslosenkasse	RAV und/oder kantonale Amtsstelle
Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit der arbeitslosen Personen im Zweifelsfall.		
Abklärungen der Voraussetzungen zur Gewährung von Einarbeitungszuschüssen.		
Abklärung der Orts- und Branchenüblichkeit des Lohnes bei der Anrechnung eines Zwischenverdienstes.		
Verfügung einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung, wenn die versicherte Person während der Planungsphase eines Projektes Taggelder bezog (Art. 71a Abs. 1 AVIG) und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.		
Rückerstattung der verfüzten Spesen an die versicherte Person für den Besuch einer arbeitsmarktlichen Massnahme.		

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 3: Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit (5 Punkte)

Ausgangslage

Versicherte Personen, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben unter gewissen Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf Taggelder. Für Versicherte, welche sich bei der IV angemeldet haben, gelten spezielle Regelungen.

richtig

falsch

Während den ersten 30 Kalendertagen einer Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf das volle Taggeld, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit (ab 1 Monat) besteht nur noch ein Anspruch auf 50% des Taggeldes.

Die versicherte Person muss ihre Arbeitsunfähigkeit innert einer Woche nach deren Beginn dem RAV melden.

Hat sich die versicherte Person bei der IV angemeldet, leistet die Arbeitslosenversicherung vor und entschädigt das volle Taggeld, sofern eine Mindestarbeitsfähigkeit von 20% besteht.

Der Anspruch auf Taggelder während einer Arbeitsunfähigkeit ist auf 30 Taggeldern innerhalb der Rahmenfrist beschränkt.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 4: Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (7 Punkte)

Ausgangslage

Unter gewissen Umständen können versicherte Personen von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden. Diese können damit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen, auch wenn sie die Mindestbeitragszeit nicht erfüllen. Für diese Personen gelten Pauschalansätze als versicherten Verdienst.

Aufgabe 4.1 (5 Punkte)

Geben Sie alle Elemente an, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine versicherte Person infolge Ausbildung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden und den höchsten Pauschalansatz für den versicherten Verdienst (CHF 3'320.00) geltend machen kann.

Aufgabe 4.2 (2 Punkte)

Mit wie vielen und mit welchen Wartetagen muss eine Person ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern rechnen, wenn sie die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt?

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 5: Sanktionen (5 Punkte)

Ausgangslage

Die Arbeitslosenversicherung sieht für bestimmte Fälle Sanktionen vor, indem so genannte Einstelltage verfügt werden.

richtig

falsch

Wer seine zumutbare Stelle ohne Zusicherung einer neuen Stelle selber kündigt, wird sanktioniert infolge Ablehnung einer zumutbaren Arbeit.

Eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung infolge ungenügender Bemühungen um zumutbare Arbeit wird nicht vom Höchstanspruch auf Tagelder abgezogen.

Eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit liegt unter anderem vor, wenn die versicherte Person durch ihr Verhalten, insbesondere wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, dem Arbeitgeber Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat.

Die Frist für die Einstellung in der Anspruchsberechtigung beginnt am ersten Tag nach Beginn der Kündigungsfrist. Eine versicherte Person mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kann deshalb nicht wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit sanktioniert werden.

Eine Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten gegenüber der Arbeitslosenkasse wird von der Arbeitslosenkasse mit Einstelltagen sanktioniert.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 6: Insolvenzenschädigung (7 Punkte)

Ausgangslage

Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers offene Lohnforderungen der Arbeitnehmenden.

Aufgabe 6.1 (3 Punkte)

Welcher Höchstbetrag in CHF kann je Ereignis maximal geltend gemacht werden? Wie setzt sich dieser Betrag zusammen? Nennen Sie auch die gesetzliche(n) Grundlage(n).

Aufgabe 6.2 (1 Punkt)

Welche zwingende Frist ist bei der Geltendmachung der Insolvenzenschädigung einzuhalten, wenn über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet worden ist?

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 6.3 (2 Punkte)

Bei welcher Arbeitslosenkasse und an welchem Ort muss der Anspruch auf Insolvenzenschädigung geltend gemacht werden?

Aufgabe 6.4 (1 Punkte)

Welche Vollzugsstelle entrichtet in einem Konkursfall und beim Bezug von Insolvenzenschädigung den Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung der maximalen Bezugsdauer?

Erzielte Punkte:

--

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 7: Rahmenfristen / Zwischenverdienst / Altersleistung (18 Punkte)

Sachverhalt

Rolf Kuhn, geboren am 05.05.1961, ist Vater von 2 erwachsenen Kindern (ohne Unterhaltspflicht). Er meldete sich am 01.05.2023 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Die Anmeldung erfolgte, weil er seine selbständige Erwerbstätigkeit, welche vom 01.09.2021 bis 31.03.2023 dauerte, infolge Auftragsrückgang definitiv aufgeben musste. Bevor er die selbständige Erwerbstätigkeit aufnahm, arbeitete er über 10 Jahren bis zum 31.07.2021 als IT-Techniker in einem beitragspflichtigen Arbeitsverhältnis bei der Firma Hauser IT GmbH.

Aufgabe 7.1 (4 Punkte)

Von wann bis wann dauern die Rahmenfrist für die Beitragszeit (RFB) und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug (RFL)? Begründen Sie ihre Antwort.

Aufgabe 7.2 (3 Punkte)

Wie viele Taggelder kann Rolf Kuhn während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug maximal beziehen? Begründen Sie ihre Antwort.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Erweiterter Sachverhalt

Die zuständige Arbeitslosenkasse hat den versicherten Verdienst von Rolf Kuhn zu Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug auf CHF 8'200.00 festgelegt. Ab dem 01.06.2023 hat Rolf Kuhn eine zumutbare Teilzeitarbeitsstelle im Umfang von 30% gefunden. Bei diesem Zwischenverdienst erzielt er ein monatliches Einkommen von CHF 2'950.00 (inkl. 13. Monatslohn).

Aufgabe 7.3 (2 Punkte)

Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenentschädigung, welche Rolf Kuhn ab dem 01.06.2023 von der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt erhält? Zeigen Sie den Lösungsweg auf oder begründen Sie ihre Antwort.

Erweiterter Sachverhalt

Ab 01.08.2023 wird das Arbeitspensum von Rolf Kuhn auf 60 % erhöht. Sein neuer monatlicher Verdienst beträgt CHF 5'950.00 (inkl. 13 Monatslohn).

Aufgabe 7.4 (2 Punkte)

Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenentschädigung, welche Rolf Kuhn ab dem 01.08.2023 von der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt erhält? Zeigen Sie den Lösungsweg auf oder begründen Sie ihre Antwort.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 7.5 (2 Punkte)

Wie lange hat Rolf Kuhn während eines Zwischenverdienstes und innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf Kompensationszahlung? Nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Erweiterter Sachverhalt

Helga Kuhn, die Ehefrau von Rolf Kuhn, geboren am 24.05.1961, wurde bei der Textil AG per 31.05.2023 aus wirtschaftlichen Gründen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert. Sie arbeitete bei diesem Teilzeitarbeitsverhältnis im Umfang von 80%. Aufgrund der zwingenden Regelungen ihrer Vorsorgeeinrichtung erhält sie ab dem 01.06.2023 eine monatliche BV-Altersrente in der Höhe von CHF 1'850.00 ausbezahlt. Am 01.06.2023 meldet sie sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an und gibt an, sie suche weiterhin eine Arbeitsstelle im Umfang von 80%. Die zuständige Arbeitslosenkasse hat den versicherten Verdienst von Helga Kuhn zu Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug auf CHF 6'280.00 festgelegt.

Aufgabe 7.6 (3 Punkte)

Aus welchen Gründen hat Helga Kuhn, obwohl sie im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurde und eine BV-Altersrente erhält, Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung? Nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Aufgabe 7.7 (2 Punkte)

Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Arbeitslosenentschädigung (ohne allfällige Wartetage), welche Helga Kuhn ab dem 01.06.2023 von der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt erhält? Zeigen Sie den Lösungsweg auf oder begründen Sie ihre Antwort.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 8: Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung (14 Punkte)

Sachverhalt

Die Schönalp-Bergbahnen AG betreibt im Kanton Graubünden auf über 1'500 m. ü. M. eine Bergbahn, drei Skilifte sowie mehrere Skipisten. Der Beginn der Wintersaison war für den 3. Dezember 2022 geplant und das entsprechende Personal wurde ab diesem Datum angestellt. Im Dezember 2022 war es aber extrem warm und aufgrund von Schneemangel konnten die Lifte nicht oder nur teilweise betrieben werden. Die Mitarbeitenden konnten gar nicht oder nur sehr wenig eingesetzt werden.

Aufgabe 8.1 (3 Punkte)

Konnte die Schönalp-Bergbahnen AG für die Zeit ab dem 3. Dezember 2022 allenfalls Schlechtwetterentschädigung beziehen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie auch die jeweilige(n) vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Aufgabe 8.2 (3 Punkte)

Konnte die Schönalp-Bergbahnen AG für die Zeit ab dem 3. Dezember 2022 allenfalls Kurzarbeitsentschädigung beziehen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie auch die jeweilige(n) vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 8.3 (2 Punkte)

Welche Frist(en) bei der erstmaligen Anmeldung im vorliegenden Fall muss das Unternehmen zwingend berücksichtigen. Nennen Sie die jeweilige(n) vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Erweiterung des Sachverhalts

Das Unternehmen Tiefbau-Saxer AG in Chur darf im Auftrag des Kantons Graubünden in Chur eine unterirdische Rohrleitung sanieren und auswechseln. Aufgrund der Witterungsverhältnisse (extreme Kälte) musste die Baustelle für den Zeitraum vom 6. Februar 2023 bis 24. Februar 2023 ruhen. Nachfolgende Mitarbeitende konnten aufgrund der schlechten Wetterbedingungen für den obgenannten Zeitraum nicht arbeiten und auch nicht anderswo eingesetzt werden.

Mitarbeiter/in	Geburtsdatum	Stellung im Betrieb
Fabian Saxer	14.02.1978	Geschäftsführer und Inhaber des Unternehmens
Pietro di Cunti	11.11.1983	Vorarbeiter
Dominik Gasser	03.06.1957	Bauarbeiter
Sandro Kreis	28.12.1969	Bauarbeiter (im gekündigten Arbeitsverhältnis)
Tim Mälze	31.01.2005	Lernender Tiefbau

Aufgabe 8.4 (4 Punkte)

Für welche der obenstehenden Mitarbeitenden kann der Betrieb keine Schlechtwetterentschädigung geltend machen. Begründen Sie die Antwort.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 8.5 (1 Punkt)

Welche Vollzugsbehörde muss prüfen, ob ein grundsätzlicher Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht?

Aufgabe 8.6 (1 Punkt)

Welche Vollzugsbehörde muss prüfen, ob danach ein monatlicher Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht?

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 9: Versicherter Verdienst / Sanktionen / AMM (15 Punkte)

Sachverhalt

Sabrina Chakra, geboren am 27. September 1988, Mutter einer 7-jährigen Tochter, arbeitete in den letzten 2 Jahren bei verschiedenen Sozialversicherungen jeweils in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Die letzte Stelle hat sie selber auf Ende Juni 2023 gekündigt, weil sie sich gerne im Bereich «Beratung in Sozialversicherungsfragen» selbstständig machen möchte, aber auch weil ihr der Arbeitsweg zu lang war (je Weg eine halbe Stunde Reisezeit). Sie meldete sich daher am 3. Juli 2023 (Montag) zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an und sucht eine Arbeitsstelle im Umfang von mindestens 80%. Sabrina Chakra hat in den letzten zwei Jahren wie folgt gearbeitet:

01.07.2021 – 30.09.2022	Kronenberg Krankenkasse, Beschäftigungsgrad 80% Monatlicher Verdienst CHF 6'500.00 zuzüglich 13. Monatslohn
01.10.2022 – 31.12.2022	Alpstein Unfallversicherung, Beschäftigungsgrad 80% Monatlicher Verdienst CHF 6'350.00 zuzüglich 13. Monatslohn
01.01.2023 – 30.06.2023	Säntis Krankenkasse, Beschäftigungsgrad 80% Monatlicher Verdienst CHF 6'400.00 zuzüglich 13. Monatslohn

Aufgabe 9.1 (5 Punkte)

Berechnen Sie den (monatlichen) versicherten Verdienst sowie das Bruttotaggeld. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Aufgabe 9.2 (2 Punkte)

Wie viele und welche Wartetage hat Sabrina Chakra zu Beginn des Leistungsbezugs zu bestehen? Geben Sie die exakte Bezeichnung der Wartetage an.

Aufgabe 9.3 (4 Punkte)

Muss Sabrina Chakra mit einer Sanktion rechnen? Falls ja, aufgrund von welchem Verschulden? Welche Vollzugsbehörde ist für die Prüfung einer möglichen Sanktion zuständig? Nennen Sie die vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

D - 23 - _ _ _ - _

Erweiterung des Sachverhalts

Sabrina Chakra ist diplomierte Sozialversicherungs-Expertin und hegt schon lange den Traum, in diesem Bereich als selbstständig Erwerbende zu arbeiten. Sie hat in den letzten Monaten bereits einiges an Vorarbeiten geleistet und hat unter anderem die letzte Stelle aufgrund ihres Vorhabens gekündigt.

Aufgabe 9.4 (1 Punkt)

Welche arbeitsmarktliche Massnahme wäre grundsätzlich angezeigt, um sich dem Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit widmen zu können?

Aufgabe 9.5 (3 Punkte)

Kann Sabrina Chakra von der entsprechenden Massnahme profitieren? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie auch die jeweilige(n) vollständige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

Erzielte Punkte:

--